

Bereichsordnung



Bereich Pool/Snooker

Stand: 23.03.2014



Bereichsordnung

Bereich Pool/Snooker

(beschlossen am 23.03.2014 – Bereichsversammlung Pool/Snooker des BLVN)



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Aufgaben.....	3
§ 2	Mitgliedschaftsverhältnisse	3
§ 3	Organe	3
§ 4	Bereichsversammlung	3
§ 5	Bereichsvorstand.....	4
§ 6	Aufgaben der Mitglieder des Bereichsvorstandes	5
§ 7	Sportwartetagung	5
§ 8	Strafen.....	6
§ 9	Rechtswesen	6
§ 10	Ehrengericht / Sportschiedsgericht	6
§ 11	Wahlen und Abstimmungen.....	7
§ 12	Ehrungen.....	7
§ 13	Bezirksordnung Pool/Snooker	7



Bereichsordnung

Bereich Pool/Snooker

(beschlossen am 23.03.2014 – Bereichsversammlung Pool/Snooker des BLVN)



§ 1 Name und Aufgaben

- 1 Gegenstand dieser Bereichsordnung ist die Regelung der organisatorischen und sportlichen Belange des Bereiches Pool/Snooker des Billard-Landesverbandes-Niedersachsen e.V. im Rahmen und Ausführung der Satzung des BLVN.
- 2 Die Bereichsordnung regelt insbesondere die näheren Einzelheiten betreffend der Aufgaben und Organe des Bereiches sowie dessen Beziehungen zu seinen Mitgliedern und dem BLVN.
- 3 Soweit diese Bereichsordnung keine Regelungen enthält, sind ergänzend die Bestimmungen der Satzung des BLVN heranzuziehen.

§ 2 Mitgliedschaftsverhältnisse

- 1 Der Bereich ist selbständiges und autonomes Organ des BLVN.
- 2 Mitglied des Bereiches sind alle Mitglieder (Vereine) des BLVN soweit sie die Spielarten Pool und/oder Snooker betreiben.

§ 3 Organe

Der Bereich hat folgende Organe:

- die Bereichsversammlung (BV)
- den Bereichsvorstand
- die Sportwartetagung (Spwatg)

§ 4 Bereichsversammlung

- 1 Die BV ist oberstes Organ des Bereiches. Sie setzt sich zusammen aus
 - dem Bereichsvorstand
 - den Vertretern der Vereine.
- 2 Die Bereichsversammlung findet alljährlich einmal vor der Jahreshauptversammlung des BLVN statt und hat die Aufgabe, insbesondere Beschlüsse über die nachfolgend beschriebenen Aufgaben zu fassen:
 - Oberste Entscheidung aller Bereichsfragen, soweit sie nicht nach dieser Bereichsordnung anderen Organen übertragen sind.
 - Verabschiedung und Änderung einer Bereichsordnung jeweils mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
 - Entlastung des Bereichsvorstandes.
 - Wahl des Bereichsvorstandes (ausser des Jugendwartes und des Lehrwartes).
 - Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer zum Ehrengericht.
 - Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer zum Sportschiedsgericht.
 - Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des BLVN.
 - Bestätigung und Beschlussfassung der Jugendordnung.
 - Bestätigung des auf dem Jugendtag gewählten Jugendwartes.



Bereichsordnung

Bereich Pool/Snooker

(beschlossen am 23.03.2014 – Bereichsversammlung Pool/Snooker des BLVN)



- 3 Die Einberufung zur BV erfolgt in Textform per e-Mail an die Mitgliedsvereine sowie auf der Internetseite des BLVN (<http://www.blvn.de>). Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 20 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der BV bei dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Anträge (nur Vereine bzw. deren Vertreter können Anträge einreichen – keine Einzelpersonen) müssen mit Angabe des Antragsstellers (Verein und Vertreter) sowie Ort und Datum versehen sein.
- 4 Der Bereichsvorstand beruft nach den vorbezeichneten Bestimmungen eine außerordentliche BV ein, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine bei ihm schriftlich beantragt wird oder ein dringender Grund vorliegt. Die außerordentliche BV muß dann innerhalb von sechs Wochen stattfinden.
- 5 Der Vorsitzende lädt das Präsidium des BLVN schriftlich zur BV ein.
- 6 Auf der BV ist jeder Mitgliedsverein mit 1 Stimme pro angefangene 10 Mitglieder, insgesamt jedoch maximal 10 Stimmen, vertreten. Eine Person kann bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied des Bereichsvorstandes, die Bezirkssportwarte, Lehrwarte und der Landesschiedsrichterobman - soweit eingesetzt - je 1 Stimme .

§ 5 Bereichsvorstand

- 1 Der Bereichsvorstand leitet den Bereich so, wie es das Wohl des Bereiches und die Förderung des Sportes erfordert. Er ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieser Ziele als erforderlich erachtet.
- 2 Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzendem
 - Landessportwart Pool
 - Landessportwart Snooker
 - Landesjugendwart Pool/Snooker
 - Lehrwart Pool/Snooker
- 3 Der Landessportwart Pool, der Landessportwart Snooker, der Landesjugendwart sowie der Lehrwart wählen aus ihren Reihen einen stellvertretenden Vorsitzenden des Bereiches.
- 4 Der Vorsitzende ist gleichzeitig Fachvizepräsident des Bereiches im Präsidium. Der Bereichsvorstand wird von der BV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- 5 Der Bereichsvorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 6 Der Bereichsvorstand führt die Geschäfte des Bereiches nach den Bestimmungen dieser Bereichsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der BV. Er reicht dem Präsidium des BLVN eine Liste der stimmberechtigten Delegierten zu den Mitgliederversammlungen des BLVN ein.



Bereichsordnung

Bereich Pool/Snooker

(beschlossen am 23.03.2014 – Bereichsversammlung Pool/Snooker des BLVN)



- 7 Bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von einzelnen Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand ermächtigt, deren Ämtern bis zur nächsten BV durch geeignete Personen zu besetzen.
- 8 Der Bereichsvorstand kann Ligawarte sowie weitere Sonderbeauftragte, einen Landesschiedsrichterobmann und Bezirksschiedsrichterobleute einsetzen.
- 9 Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine erweiterte Vorstandssitzung einberufen, an der die Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsvereine und / oder die unter § 5.8 eingesetzten Beauftragten sowie die Bezirkssportwarte bzw. der jeweilige Bezirksvorstand mit beratender Stimme teilnehmen können.
- 10 Die Beschlüsse des Vorstandes bleiben solange wirksam, wie er sie nicht aufhebt oder abändert.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder des Bereichsvorstandes

- 1 Der Vorsitzende vertritt den Bereich nach innen und nach außen, regelt das Verhältnis der Mitgliedsvereine zueinander und zum BLVN, beruft die Vorstands-sitzungen und die Bereichsversammlungen ein und leitet sie. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Bereiches.
- 2 Der Vorsitzende informiert den Präsidenten des BLVN sowie den Fizepräsident des Bereiches 8 Tage vorher über die Sitzung des Bereichsvorstandes und lädt sie zu der Sitzung ein.
- 3 Der aus dem Vorstand gewählte stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vor-sitzenden bei dessen Verhinderung in den Geschäften des Bereiches im Innenverhältnis, bei Notfällen auch mit bindender Wirkung im Außenverhältnis unbeschadet der Befugnis des Vorstandes gem. § 5.7.
- 4 Die Sportwarte regeln die sportlichen Belange ihrer jeweiligen Spielart des Bereiches.
- 5 Der Jugendwart regelt die sportlichen und rechtlichen Belange der jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine im Rahmen der Jugendordnung sowie der Jugendsportordnung des Bereiches.

§ 7 Sportwartetagung

- 1 Die Sportwartetagung besteht aus allen Mitgliedern des Bereichsvorstandes, den Mitgliedsvereinen, die durch den Vorsitzenden und den Sportwart des jeweiligen Vereins bzw. deren offiziellen benannten Vertreter repräsentiert werden sowie den eingesetzten Beauftragten des Bereiches.
- 2 Die Sportwartetagung regelt den sportlichen Betrieb des Bereiches.
- 3 Die Sitzung der Sportwartetagung finden jährlich vor Beginn der Saison statt.
- 4 Der Landessportwart beruft die Sitzung der Sportwartetagung 20 Tage vorher ein und leitet sie.



Bereichsordnung

Bereich Pool/Snooker

(beschlossen am 23.03.2014 – Bereichsversammlung Pool/Snooker des BLVN)



- 5 Stimmberechtigt ist für jeden Verein der Vorsitzende sowie der Sportwart mit je einer Stimme bzw. deren Vertreter, sowie die Mitglieder des Bereichsvorstandes und die Bezirkssportwarte bzw. der jeweilige Bezirksvorstand mit je einer Stimme, ausserdem die Ligawarte und Lehrwarte soweit eingesetzt, mit je einer Stimme.

§ 8 Strafen

- 1 Der Bereichsvorstand kann Strafen gegen Vereine und Einzelpersonen verhängen in Form von Verwarnungen, Geldbußen oder zeitlichen Sperren, gegebenenfalls auch miteinander kombiniert.
- 2 Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Bereichsvorstandes und die Vereine. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3 Alle Strafen werden auf Antrag des Betroffenen von der BV überprüft. Dieser Antrag eröffnet jedoch weder den bereichsinternen noch den ordentlichen Rechtsweg, sondern stellt nur einen zusätzlichen außerordentlichen Rechtsbehelf des Betroffenen dar.
- 4 Wird eine Geldstrafe oder eine Mahngebühr erhoben, beträgt die Zahlungsfrist jeweils 14 Tage. Danach ruht die Spielberechtigung der betroffenen Mannschaften, Spielerinnen oder Spielern bis zur vollständigen Bezahlung.
Die Mahngebühren betragen:
 - 1. Mahnung 5,00 €
 - 2. Mahnung 10,00 €Danach erfolgt die Sperrung für die laufende Saison.

§ 9 Rechtswesen

- 1 Neben den Organen des Bereiches dienen das Ehrengericht und das Sportschiedsgericht der Rechtspflege innerhalb des BLVN.
- 2 Beide Gerichte bestehen aus je einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern je Bereich. Sie sind in einer Besetzung von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz übernimmt jeweils der Vorsitzende des Gerichts, aus dessen Bereich die Anrufung kommt.
- 3 Die Vorsitzenden beider Gerichte sollten die nötige Sozial- und Fachkompetenz haben und über ein notwendiges Maß an sportlicher Erfahrung verfügen.

§ 10 Ehrengericht / Sportschiedsgericht

Die Organisation, die Zuständigkeit sowie die Anrufungsverfahren sind in der Satzung des BLVN § 5.12 - §5.13 - § 5.14 sowie der Rechts- und Strafordnung des BLVN geregelt und erläutert.

- 1 Beide Gerichte sind Berufungsinstanz für alle Strafen vorbehaltlich anderer Regelungen der Satzung der DBU und der Satzung des BLVN.



Bereichsordnung

Bereich Pool/Snooker

(beschlossen am 23.03.2014 – Bereichsversammlung Pool/Snooker des BLVN)



- 2 Die Verfahren richten sich nach der Satzung der DBU und der Rechtsordnung der DBU. Enthalten diese Normen keine Regelung, gelten allgemeine Rechtsgrundsätze.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die BV ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitgliedsvereine bzw. deren Delegierte, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- 2 Sämtliche Beschlüsse aller Organe des Bereiches werden mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefaßt, sofern diese Bereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- 3 Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben, sofern diese Bereichsordnung keine andere Regelung enthält.
- 4 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei 3-maliger Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 6 Einem Antrag auf geheime Wahl wird stattgegeben, wenn mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen dies befürwortet.

§ 12 Ehrungen

- 1 Die BV kann auf Antrag der Vereine oder auf Vorschlag des Bereichsvorstandes für Persönlichkeiten, die sich um den Billardsport beziehungsweise den Bereich Pool/Snooker verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft beantragen.
- 2 Über den Antrag auf Ehrung entscheidet die Mitgliederversammlung des BLVN gemäß § 2.5 der Satzung des BLVN.
- 3 Ehrenmitglieder sind zu den jeweiligen BV einzuladen, haben aber nur beratende Stimmen.
- 4 Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Bereiches freien Eintritt.

§ 13 Bezirksordnung Pool/Snooker

Befinden sich im Bereich weitere Untergliederungen in Bezirke, so ist die im Anhang aufgeführte Bezirksordnung wirksam.

Diese Bereichsordnung tritt nach Verabschiedung am 23.03.2014
auf der Bereichsversammlung Pool/Snooker 2014 in Kraft.